

**991. Baute.** In Sachen des Aug. Weisheit, Glasermeister, Seestraße Nr. 15 in Zürich II, Gesuchsteller, betreffend Baute,

hat sich ergeben:

A. Der Gesuchsteller beabsichtigt, seine Werkstätte auf dem Grundstück Kat. Nr. 557 an der Seestraße in Zürich II um einen Meter zu erhöhen. Die Bausektion I der Stadt Zürich verweigerte jedoch die Baubewilligung mit Beschluß vom 8. März 1907, weil die Baute von den Grenzen der Nachbargrundstücke Kat. Nrn. 104 und 569 nur 2 m statt wenigstens 3,5 m und vom Gebäude auf dem Grundstück Kat. Nr. 604 nur 6 m statt mindestens 9,2 m Abstand besitze.

B. Mit Eingabe vom 27. April 1907 ersucht A. Weisheit um Bewilligung einer Ausnahme, nachdem der Stadtrat eine Einsprache gegen den Beschluß der Bausektion abgewiesen hatte.

C. Der Stadtrat beantragt in seiner Vernehmlassung vom 17. Mai 1907, es sei die Bausektion I zu ermächtigen, die Ausnahme zu erteilen. Zur Begründung führt der Stadtrat an:

Das an das Vorderhaus angebaute Werkstattgebäude enthalte Erdgeschoß und I. Stock. Die lichte Höhe des

letztern Geschosses betrage nur 2,43 m. Der Eigentümer beabsichtige, diese Höhe um einen Meter zu vergrößern, also eine Verbesserung der bestehenden Höhe des obern Werkstatttraumes herbeizuführen. Der Mangel des Abstandes von der Nachbargrenze falle nicht stark ins Gewicht, da für Neubauten auf den Nachbargrundstücken auch ohne Erhöhung der Werkstatt die nämlichen Abstände einzuhalten seien, wie wenn die Werkstatt um einen Meter erhöht werde. Bedenklicher sei das Verhältnis zu dem 14 m hohen Gebäude Gotthardstraße 66. Zwar beeinflusse weder das jetzige noch das erhöhte Werkstattgebäude das Haus Gotthardstraße 66 in einer Weise, die nach den Gesichtspunkten des Gesetzes als nachteilig zu bezeichnen wäre, indem der Abstand zwischen diesen beiden Gebäuden, verglichen zur Höhe der Werkstatt, mehr betrage, als das Gesetz verlange; dagegen sei der Abstand mangelhaft, wenn er ins Verhältnis zur Höhe des Hauses Gotthardstraße 66 gesetzt werde; das Werkstattgebäude werde von diesem Hause stärker beschattet, als das Gesetz erlaube. Gerade deshalb sei aber die geplante Erhöhung des Stockwerkes wünschenswert, weil sie zwecks Verbesserung der Beleuchtung des obern Raumes vorgenommen werde. Der Übelstand, daß durch die Erhöhung des Werkstattgebäudes einem Zimmer im Vorderhause zu viel Licht und Luft entzogen werde, solle durch Erstellung eines neuen Fensters gegen den Zwischenraum hin gehoben werden.

Es kommt in Betracht:

Die Baudirektion hat sich durch Augenschein davon überzeugt, daß der Aufbau eine Verbesserung der bestehenden Verhältnisse herbeiführt. Eine wesentliche Verbesserung ist namentlich darin zu erblicken, daß das Eßzimmer im I. Stock des Vorderhauses ein Fenster erhält, das direkt nach außen geöffnet werden kann. Überdies ist auch die Erhöhung des obern Werkstatttraumes zu begrüßen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bausektion I der Stadt Zürich wird ermächtigt, dem Aug. Weisheit die Ausführung der Werkstattaufbaute nach dem vorliegenden Projekt zu gestatten.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10.—, sowie einer Expertengebühr zu Händen der Baudirektion von Fr. 15.— und den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich, an Aug. Weisheit, Seestraße 15 in Zürich II, und an die Baudirektion.